

# **Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 18. Januar 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Gebührenpflichtige Sondernutzungen.....	2
§ 3	Entstehung des Gebührenanspruchs.....	2
§ 4	Gebührenschildner.....	2
§ 5	Bemessung.....	2
§ 6	Erstattung.....	2
§ 7	Fälligkeit.....	3
§ 8	Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 3 Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nr. 1 gilt entsprechend.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

## **§ 5 Bemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung. Hierbei findet der Gebührenkatalog des Landesbetriebes Mobilität zur Ausfüllung des Gebührenrahmens in der jeweiligen Fassung analoge Anwendung.

## **§ 6 Erstattung**

(1) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

## **§ 7 Fälligkeit**

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind in einer Summe im voraus zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die 2. Änderungssatzung wurde am 02.12.2016 öffentlich bekanntgemacht.

<b>Historie</b>		
<b>Vorschrift</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Bekanntmachung</b>
Satzung vom 18.01.1996		
1. Änderungssatzung	Amtsblatt 45/2012, S. 267	21.12.2012
2. Änderungssatzung	Amtsblatt 46/2016, S. 283	02.12.2016